



Satzung

(Stand 2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: "Deutsch-Französischer Freundeskreis Zirndorf e.V.". Der Sitz des Vereins ist Zirndorf.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Städten Zirndorf in Mittelfranken und Bourgneuf in der französischen Region Limousin, sowie die Förderung der deutsch-französischen Freundschaft und der europäischen Völkerverständigung. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch die Unterstützung kultureller und sportlicher Begegnungen, durch die Pflege des Heimatgedankens und die Förderung von Jugendbegegnungen. Der Verein ist unpolitisch und unparteiisch; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Deutsch-Französische-Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder unentgeltliche Zuwendungen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand können gewährt werden. Mitgliedern oder Dritten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen in der Absicht der Begünstigung gewährt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Fürth-Land e.V. mit Sitz in Zirndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, werden. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen sowie Gewerbetreibende und Wirtschaftsunternehmen unter dem Namen ihrer Firma werden.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind voll stimmberechtigt und beitragspflichtig, Mitglieder, die das vorgenannte Alter nicht erreicht haben, sind nicht stimmberechtigt, sie sind zur Zahlung eines ermäßigten Beitrages verpflichtet. Juristische Personen sind stimmberechtigt, soweit sie in der Mitgliederversammlung durch eine stimmberechtigte natürliche Person vertreten sind.

Der Verein vergibt Ehrenmitgliedschaften. Über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft - auch an Verstorbene - für Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, entscheiden auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder oder die Mitgliederversammlung.

Einem Mitglied, das für die Dauer mehrerer Wahlperioden das Amt des/der 1. Vorsitzenden bekleidet hat und das sich hierbei in außergewöhnlicher Weise um den Vereinszweck verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Titel "Ehrenvorsitzende/r" verliehen werden. Es gilt §7 Abs. 2 entsprechend. Weitere Rechte sind damit nicht verbunden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstands und der Zahlung des 1. Beitrages. Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Beitritt wird wirksam, wenn eine von dem/den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Beitrittserklärung vorgelegt wird.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen kann.
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig und gröblich gegen die Vereinssatzung verstößt, ebenso wenn es durch sein Verhalten den Zwecken und dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Ferner wenn die Beitragszahlung für den Zeitraum von mindestens einem Jahr verweigert wird. Die Ausschließung erfolgt durch geheime Abstimmung in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit und durch anschließende Erklärung des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. durch dessen Stellvertreter. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Er hat dies innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Ausschlussklärung der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, die Abstimmung über den Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge können vom Verein für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus gefordert werden. Dem Verein soll für den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrags ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft befreit.

Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Jahres aus dem Verein aus, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

Es wird der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung festgelegt: der Beitrag

- a) für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) für Familien-Mitgliedschaften (Ehepaare, ggf. Alleinerziehende sowie die zur Familie gehörenden Kinder)
- d) für juristische Personen, Firmen- und Gewerbetreibende (Kooperative Mitgliedschaft)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der 1. Vorsitzende

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Die Vorstandschaft kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen (Außerordentliche Mitgliederversammlung). Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder hat die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von einem Monat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusammen mit der Aufforderung an den Vorstand ist diesem bekanntzugeben, über welche Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden soll. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.



§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassier, einem Schriftführer, einem Stellvertreter des Schriftführers sowie fünf gewählten Beisitzern. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer, allgemeiner und freier Wahl, auf Wunsch der Versammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Endet die Amtsperiode, ohne dass Nachfolger gewählt wurden, bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Durchführung von Neuwahlen oder bis zur Auflösung des Vereins im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassier. Dem 1. Vorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassenverwaltung, Buchführung, das Beitrags- und Abrechnungswesen obliegt dem Kassier, der Schriftführer und sein Stellvertreter haben das Vereinsgeschehen zu dokumentieren sowie insbesondere in den Mitgliederversammlungen die Beschlüsse zu beurkunden. Sind bei einer Mitgliederversammlung weder der Schriftführer noch sein Stellvertreter anwesend, wird von der Vorstandschaft ein Mitglied des Vorstands oder ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftführers für diese Versammlung betraut. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl der Vorstandschaft
2. die Wahl zweier Kassenprüfer
3. die Entlastung des Vorstands und des Kassiers
4. die Festsetzung der Beiträge
5. den Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands gem. § 6 der Satzung
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die von der Vorstandschaft auszuführen sind. Die Vorstandschaft ist gegenüber der Mitgliedschaft zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführung

Die Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden oder den Stellvertretern einzuberufen. Die Vorstandschaft hat die laufenden Geschäfte zu überwachen und, soweit der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter hieran verhindert sind, laufende Geschäfte zu führen. Die Vorstandschaft kann dem 1. Vorsitzenden und den Stellvertretern Weisungen erteilen, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierüber bereits Beschluss gefasst hat. Nach außen handelt in der Regel der 1. Vorsitzende allein. Die Stellvertreter sollen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder auf dessen ausdrückliche Anweisung Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahrnehmen. Die Korrespondenz des Vereins besorgt der Schriftführer, soweit diese Aufgabe vom 1. Vorsitzenden nicht wahrgenommen wird.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen.